

BKA-FB: Soft-Nunchakus (02/ 2004)

BKA-FB: Soft-Nunchakus (02/ 2004)

Zitat

Feststellungsbescheid vom 05.Feb. 2004

Gemäß Anlage 2 zu §2 Abs. 2 (Waffenliste), Abschnitt 1, Ziffer 1.3.8 WaffG ist der Umgang mit Gegenständen, die nach ihrer Beschaffenheit und Handhaben dazu bestimmt sind, durch Drosseln die Gesundheit zu schädigen, verboten.

Das Bundeskriminalamt stellt hierzu gemäß § 2 Abs. 5 i.B. –m. §§ 38 Abs. 3 WaffG gest:

Hierunter fallen auch die sogenannten Soft-Nunchakus, unabhängig davon, wie diese in der Vergangenheit eingestuft wurden. .

Die Materialbeschaffenheit und Konstruktion der Geräte im Einzelnen ist hierbei unerheblich.

Quelle:<https://www.bka.de/SharedDocs/Dow...ftNunchaku.html>

Hintergrund: wie auch die normalen [Nunchakus](#), betrachtet der Gesetzgeber die Funktion/ Wirkweise nicht als stumpfe Schlaginstrumente, sondern als [Würgeholz](#). Sie zählten schon im alten Waffengesetz (vor 2003) zu den verbotenen Gegenständen.

Auch die mit Schaumstoff ummantelten Trainings-Nunchakus besitzen diese Würgeeigenschaft und sind darum ebenso verboten wie die vollwertigen Nunchakus aus Holz, Metall oder anderen Materialien.